

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS OGH 1938/5/18 20b311/38

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.05.1938

## Norm

KO aF §46 KO §49

## Rechtssatz

Der Masseverwalter hat aus den Erträgnissen der Liegenschaft des Gemeinschuldners, soweit sie dazu reichen, die während der Verwaltung fällig gewordenen Realsteuern und sonstige von der Liegenschaft zu entrichtende Abgaben zu bezahlen. Die Verletzung dieser Pflicht macht ihn gegenüber jedem Beteiligten, insbesondere auch gegenüber dem Hypothekargläubiger, für den dadurch verursachten Vermögensschaden haftbar. Liefert die Liegenschaft keine zur Berichtigung der Realsteuer ausreichenden Erträgnisse, so kann der Absonderungsgläubiger nicht verlangen, daß die allgemeine Masse zur Berichtigung dieser Abgaben herangezogen werde.

## **Entscheidungstexte**

• 2 Ob 311/38

Entscheidungstext OGH 18.05.1938 2 Ob 311/38

Veröff: SZ 20/129 = DREvBl 1938/183

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0064799

**Dokumentnummer** 

JJR\_19380518\_OGH0002\_0020OB00311\_3800000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$